

Handlungsanweisung zur Videoüberwachung von Liegenschaften im DLRG Landesverband Württemberg e. V.



Einleitung

Diese Anweisung regelt die Videoüberwachung in und vor Liegenschaften von Gliederungen des DLRG Landesverbands Württemberg e.V. (Landesverband, Bezirke, Ortsgruppen, im Folgenden als Gliederungen bezeichnet) nach den Vorgaben des LfDI¹ des Landes Baden-Württemberg, sowie der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Sie gilt für geplante, aber auch für bereits installierte Videoüberwachungen.

Jede Videoaufnahme von Personen stellt grundsätzlich einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person dar. Dementsprechend hat der Gesetzgeber der Videoüberwachung von Liegenschaften enge Grenzen gesetzt.

Die Einhaltung dieser Anweisung ist erforderlich, um bei Einsatz von Videoüberwachung den Schutz der Persönlichkeitsrechte betroffener Personen und die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen sicherzustellen.

Handlungsanweisungen zur Videoüberwachung

Bevor eine Videoüberwachung geplant, installiert oder in Betrieb genommen wird, müssen folgende Punkte definiert, dokumentiert und mit dem Fachbereich Datenschutz des Landesverbands abgestimmt werden.

Für bereits existierende Videoüberwachungen sind u.a. Punkte zu dokumentieren und binnen 4 Wochen nach in Kraft treten der Anweisung durch den Vorsitzenden der Gliederung, die die Videoüberwachung betreibt, dem Fachbereich Datenschutz des Landesverbands zu übermitteln.

1. Zweck der Videoüberwachung

Es ist für jede Videoüberwachung eindeutig zu bestimmen und festzulegen, welcher Zweck mit der Videoüberwachung erreicht werden soll. Die jeweiligen Zwecke sind für jede einzelne Kamera schriftlich zu dokumentieren und ins Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten aufzunehmen.

Rechtmäßige Zwecke können sein Vandalismus-, Diebstahl- und Sachbeschädigungsprävention sowie der Ausübung des Hausrechts nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO und § 4 BDSG.

2. Aufzeichnung der Aufnahmen

Üblicherweise werden Videoaufnahmen aufgezeichnet und gespeichert. Es muss festgelegt und dokumentiert werden, wo die Speicherung erfolgt und wie der Zugriff auf die Daten geschützt wird.

Eventuell ist es auch möglich, nur Live-Übertragungen der Bilder zu haben und damit nicht zu speichern.

3. Erfassung öffentlicher Bereiche

Bei der Videoüberwachung dürfen keine öffentlichen Bereiche, wie Straßen, Wege oder Nachbargrundstücke, erfasst werden. Falls dies technisch unvermeidbar ist, muss der Aufnahmebereich der Kamera durch geeignete Maßnahmen, die von außen erkennbar sind, soweit eingeschränkt werden, dass der öffentliche Bereich nicht aufgenommen werden kann.

4. Zugriff auf die Daten

Es muss definiert und dokumentiert werden, welche Personenkreis Zugriff auf die Daten bekommt. Der Zugriff auf die Videoaufnahmen sollte nur einem stark eingeschränkten Kreis ermöglicht werden. Es bietet sich an, dies ausschließlich den Vorsitzenden der jeweiligen Gliederung und dem Datenschutzbeauftragten und dem Fachbeauftragten Datenschutz des DLRG Landesverbands Württemberg e.V. zu gestatten.

5. Sicherung des Zugriffs

Der Zugriff auf die Daten muss passwortgeschützt sein und über eine sichere Netzwerkverbindung erfolgen. Es sind Maßnahmen zur Zugangskontrolle und Berechtigungsvergabe zu definieren, zu dokumentieren und diese auch umzusetzen.

6. Speicherung und Löschung der Daten

Die Speicherdauer der Videoaufnahmen – sofern eine Speicherung erfolgt – darf maximal 72 Stunden betragen. Eine längere Speicherung ist nur bei berechtigtem Anlass und in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten des Landesverbands bzw. dem Fachbereich Datenschutz gestattet. Nach Ablauf der Speicherdauer müssen die Daten umgehend gelöscht werden.

7. Löschvorgang

Die Löschung sollte automatisch durch das Videoüberwachungssystem erfolgen. Bei Systemen ohne automatische Löschnktion ist die Löschung manuell durch eine befugte Person sicherzustellen.

8. Schriftliche Festlegung und Vorstandsbeschluss

Die Regeln zur Videoüberwachung sind schriftlich festzuhalten und bedürfen eines Vorstandsbeschlusses der jeweiligen Gliederung. Eine Kopie des Beschlusses ist dem Fachbereich Datenschutz des Landesverbands zuzuleiten.

9. Installation und Layout der Kameras

Die Kameras sind in sicherheitsrelevanten Bereichen der Liegenschaft zu installieren. Ein Layoutplan mit den genauen Kamera-Positionen ist vor Installation dem Fachbereich Datenschutz des Landesverbands zu übermitteln.

10. Beschilderung

Dort, wo Betroffene es vor Betreten des videoüberwachten Bereichs sehen können, ist eine gesetzeskonforme Beschilderung anzubringen, die alle Personen über die Videoaufnahme informiert. Die Beschilderung ist witterungsbeständig auszuführen und anzubringen. Eine Vorlage ist dieser Anweisung angehängt.

Diese Handlungsanweisung der DLRG Landesverband Württemberg e. V. wurde am 15.10.2025 durch das Präsidium des DLRG Landesverband Württemberg e. V. beschlossen und tritt zum 15.10.2025 in Kraft.